

Sach-Zeitung.

werden die Spaltenpreise aber beim Raum mit 30 Bl., welche aus Halle mit 30 Bl. berechnet sind in der Zeitungs-Preise, von anderen Anzeigenpreisen und allen Anzeigen-Preisen abgezogen. Restanten die Preis 75 Bl.

Erhalten in der Zeitungs-Preise: Sonntags und Feiertagsnummern, sonst normal täglich.

Redaktion und Druck-Verlag: Halle, G. Braunstr. 17; Verlagsdirektor: Meißner 24.

Zeitungspreis

In Halle vierteljährlich 2,50 Mk., bei gewöhnlicher Zustellung 2,75 Mk., durch die Post 3,25 Mk., auswärts Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis unter „Sach-Zeitung“ eingetragen. Für unentgeltlich eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Redakzion nur mit Druckausgaben; „Sach-Zeitung“ gestattet. Fernsprecher der Redaktion Nr. 1140; Geschäftsstelle Nr. 176; Redaktionsgebäude (Meißner 24) Nr. 236.

Nr. 509.

Halle a. d. Saale, Mittwoch, den 30. Oktober

1907.

Die afrikanische Gefahr.

Vor kurzem bildete das Tagesgespräch englischer politischer Kreise ein Aufsetz, den Captain Wilson im „Nineteenth Century“ unter dem Titel „Die wahre mohammedanische Gefahr“ veröffentlicht hat. Der Artikel ist schon darum bemerkenswert, weil der Verfasser die afrikanischen Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt und sie nicht, wie die Mehrzahl der englischen Zeitungen, durch die französischen Brille ansieht. Wilson lenkt nun die Aufmerksamkeit auf das Treiben der Sennuffi, die als eine der fanatischsten Stämme Nordafrikas bekannt ist. Er teilt mit, daß, wie ihm bekannt sei, Jahr für Jahr eine Anzahl von Sennuffi nach Europa, insbesondere nach England und Frankreich geschickt würde, um dort eine europäische Ausbildung zu genießen. Die Tatsache ist allerdings interessant und, so viel wir wissen, neu. Der Schluß, den Captain Wilson aus ihr zieht, ist der, daß der nordafrikanische Mohammedanismus durchaus planmäßig und von weiter Hand eine Erhebung vorbereitet. Die Organisation der Sennuffi-Sekte ist im einzelnen den Europäern nicht bekannt; sie ist aber sehr weit verbreitet und einen großen Einfluß ausübt, ist allerdings mit Sicherheit anzunehmen. In ganz Nordafrika und noch weit über die Grenzen von Marokko hinaus, in Abyssinien, Uganda, Senegal, an den Nil- und Weissen, von Afrika treiben die Sennuffi nach Wilson eine planmäßige Agitation. Es ist ihm unabweisbar, daß früher oder später der Krieg des afrikanischen Jslams gegen die weiße Rasse zum Ausbruch kommen wird. Und wach ein Krieg! Er glaubt, daß in diesem Kriege die gesamte schwarze Rasse gegen die weiße zusammengebracht wird, allenfalls vielleicht die abhänghenden Christen ausgenommen. Und angesichts des ungeheuren Menschennaterials, über das die schwarze Rasse verfügt, angesichts ihres religiösen Fanatismus und ihrer zum Teil großen natürlichen Kriegstüchtigkeit bezweifelt der Verfasser den Ausgang dieses Zukunftskampfes in hohem Grade pessimistisch für die Europäer.

Der Artikel ist auch für uns wohl zu betonen, da wir ja durch unsere kolonialen Bestrebungen an der Zukunft Afrikas unmittelbar interessiert sind. Wandes daran ist vielleicht übertrieben: insbesondere ist zu bezweifeln, ob es dem afrikanischen Jslam wirklich im Falle der Entscheidung gelingen werde, auch die Negerstämme mit sich zu reihen, die nicht zur Religion Mohammeds schweben. Vorläufig ist von einem Gemeingefühle der schwarzen Rasse doch nicht wohl zu reden. Als der Aufstieg in Deutsch-Südwest auf seinem Höhepunkte stand, befürchtete man eine allgemeine Säuerung unter den Negerstämmen. Davon ist nur recht wenig Wirklichkeit geworden, und es ist daraus wohl zu schließen, daß es noch gute Zeit hat, bis die Schwarzen sich als eine Einheit in Afrika fassen lernen werden. Zuerst aber bleibt zu erwägen, daß je schneller die Verbindung unter den einzelnen Teilen Afrikas durch die modernen Verkehrsmittel fortgeschritten, um so wahrcheinlicher auch ein gewisser geistiger Zusammenhang der einzelnen Negerstämme werden kann.

Allein von einzelnen Ueberhebungen oder unruhigen Bestrebungen abgesehen, bleibt doch das Bedenken bestehen, in dem Aufzuge von Wilson genug. Es scheint uns, daß er zu drei Sphären in erster Linie nötig ist.

Erstlich erweist es sich als dringend notwendig, jedes künstliche Schranken in der Eingeborenpolitik zu vermeiden. Es versteht sich, daß wir nicht alle Ausbreitungen im Interesse unserer Ehre nicht dulden dürfen. Wenn auch eine feste Eingeborenpolitik dringendes Bedürfnis ist, so ist doch Menschlichkeit und Gerechtigkeit sowie Eingeborenfürsorge dabei das Hauptverbot. Ohne das werden wir keinen wirtschaftlichen Gewinn aus den Kolonien ziehen können.

Sodann aber bildet es ein Lebensinteresse des kolonialen Werkes in Afrika, daß die weiße Rasse sich den Schwarzen gegenüber solidarisch fühlt und solidarisch verhält, und daß alles vermeiden wird, was diese Solidarität zu stören geeignet ist. Ein Verbalten, wie es die Kapregierung während des Aufstandes in unserer südwestafrikanischen Kolonie beobachtet hat, sollte nicht wiederholt werden. Dennoch ist die Gefahr, daß ähnliches sich wiederholt, sehr groß, und zwar dank dem Verbalten der Franzosen in Nordafrika.

Dies ist vielleicht der wichtigste Punkt von allen. Es wird hoch an der Zeit, daß das Spiel von Cabablanca aufhört. Berichte aus Marokko weisen immer wieder darauf hin, wie hoch der Haß der Marokkaner gegen die Franzosen angeblüht ist. Wilson hebt ausdrücklich hervor, daß die Hauptziele der Sennuffi sind in der französischen Interessensphäre beizubehalten: in Dran, Algier, Tunt, Tzintola, Timbuktu und so weiter mehr. An allen diesen Stellen findet ihre Agitation an dem Haße gegen die Franzosen die wirksamste Nahrung. Um den Mord von fünf Franzosen zu rächen, hat Frankreich eine Stadt zerstört und Hunderte von Menschenleben vernichtet. Schon sagt das französische Organ in Tanger unverhüllt: „J'y suis, j'y reste!“ Verwirklicht sich diese Aussicht, so wird die Annäherung der Franzosen die Ursache einer händigen und immer wachsenden Erregung unter der mohammedanischen Bevölkerung von Nordafrika werden. Wilsons Bestimmung, daß die Flamme von dort aus auf einen großen Teil von Afrika schlagen könnte, gewinnt dann allerdings an Wahrscheinlichkeit. Es scheint uns, daß der Zeitpunkt nahe rückt, wo Deutschland die Verpflichtung haben wird, dem Zwischenfall von Cabablanca ein Ende zu machen. Es hat dazu das Recht, da es in Marokko keine eigenmächtigen Absichten verfolgt. Indem es seine Rechte wahr, wird es zugleich die Europas und die Marokkos wahren.

Deutsches Reich.

Das Urteil im Prozeß Wolffke-Sarben.

(Nachtrag zu den gestern veröffentlichten Bescheiden.)

(Nachdruck verboten.) Hg. Berlin, 29. Okt.

Im letzten Schwurgerichtssaal des alten Moabitert Justizpalastes erfolgte heute, zum ersten Male, die Urteilsverkündung in dem Verleumdungsprozeß, der Herr Hans Wolffke gegen Maximilian Sarben angestrengt hat. Schon in früher Morgenstunde war das G. Saal, trotzdem es in Stürmen regnete, von einer biederer Menschenmenge umlagert, die, je weiter der Tag sich über die Uhr rückte, sich ständig vermehrte. Ein starkes Schuttmenschenmeer lag über dem Saal, und die Leute saßen auf den Bänken und über alle Ecken des Saales. Drinnen im Saal standen die Richter stoff an Kopf. Beide Parteien waren erschienen, ebenso ihre Rechtsbeistände, die Justizrat Dr. v. Gorbons-Berlin und Herr kein in München. Mit hinständiger Billigkeit betrat Dr. kein das Urteil, verlas, richtete er an die Parteien die Frage, ob sie noch etwas zu bemerken hätten. — Zutritt Dr. v. Gorbons: Ich habe noch einen kurzen Beweisnachtrag zu stellen, nämlich nochmals in die Hauptverhandlung einzutreten. Ich habe gestern ermittelt können, daß der Zeuge Volkhardt, der in dem 27-jährigen Offizier den höchsten Richter erkannte und der vom Grafen Wolffke als gewissermaßen bester Zeuge bezeichnet wurde, ein Mann, den er dort gesehen habe, also daß diese Verleumdung schon vorbestraf ist. Er ist bestraft durch Urteil des Kriegsgerichts der Garde-Kavallerie-Division im November 1903 wegen Unterschlagung in mehreren Fällen, Mißbrauch des Dienstes und wegen anderer Verbrechen zur Degradation und Verlegung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Er ist demselben verurteilt worden, die nationalen Kosteln, die deutsche Kosteln zu tragen und wurde auf die Festung Spandau geschickt. Das Urteil liegt bei der Garde-Kavallerie-Division zur Verlesung des Gerichts. (Wilt erbohener Stimme) es ist das der einzige Mann, der es erlaubt hat, meinen Mandanten mit diesen Schmutzereien in diese Verhandlung zu bringen. Es kommt darauf an, daß die Welt weiß, was das für ein Zeuge ist, und ich bin der Ueberzeugung, auch Herr Sarben wird dankbar sein, daß ich ihn über das Verleihen dieses Zeugen angeklärt habe, damit er sich bei jeder euer. Fortführung dieser Verhandlung nicht mehr auf ihn beziehen. — Vol.: Der Zeuge Volkhardt war über das Verleihen bekannt worden, daß im Jahre 1903 der Herr Wolffke es in der Verhandlung vorgelesen hat. Es waren dafür auch zwei andere Zeugen bezeugt, der Generalantant v. Kessel und Major v. Sullen, die befunden sollten, daß der Privatkläger von diesen Anschuldigungen a gewußt ist. Dieser Beweis ist nach Ansicht des Gerichts nicht in Anspruch, so daß das Gericht auf die Aussage des Zeugen Volkhardt keinen Wert mehr legt. Vielleicht erklärt sich nach dieser Erklärung der Beweisnachtrag. — Zutritt Dr. v. Gorbons: Dann habe ich natürlich keine Bemerkungen, auf meinem Antrag bestehen zu bleiben, zumal wohl niemand in diesem Saale in meine Feststellungen Zweifel legen wird. Hiermit verhandelte Ankläger Dr. kein folgendes Urteil:

Das Gericht hatte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

auch der angesogene § 185 fort. Aus dem Artikel vom 2. Febr. 1907 ist überaus nicht zu ersehen, wie in ihm eine Verleumdung des Privatklägers geunden werden kann. In dem Artikel vom 6. April 1907 ist nur von Herrn Become die Rede, und es ist nicht ersichtlich, wie dadurch der Privatkläger beleidigt sein soll. Der letzte Artikel datiert vom 27. April 1907. Der Privatkläger läßt sich auch durch den Umstand nicht argen, daß die Verleumdung besterhe sich nur auf den Briefen entzündet und so sich auch dieser Artikel aus.

Es fragt sich nun: was hat der Angeklagte in den vier erlängenen Artikeln bezeugt. Er hat gesagt, der Privatkläger hätte

ein anomales Erzeugenempfinden, er wäre homosexuell. An sich mag diese Behauptung noch nicht als beleidigend sein. Aber andererseits wird doch dadurch weiter bezeugt, daß dieses homosexuelle Sinnesempfinden des Privatklägers anderen gegenüber erkennbar war, also daß der Privatkläger diesen Tadel nicht unterdrücken können. Es fragt sich nun, ob diese Behauptung geeignet ist, den Kläger zum Vorwurf zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Das Gericht ist zu der Ansicht gekommen, daß hier tatsächlich eine Herabwürdigung vorliegt. Denn von einem Mann in der Stellung des Privatklägers zu bezeugen, solange der § 175 des St.G.B. nun einmal besteht, der die Homosexualität in der schärfsten Form, ihre Ausbildung verbietet, daß er seinen homosexuellen Tadel nicht unterdrücken können, ist ein sehr schwerer Tadel, der auch in jedem der einzelnen Artikel die Merkmale einer Verleumdung vorhanden sind, und es liegt daher ein fortgesetztes Delikt vor. Wenn die Verleumdung nach § 186 nur dann strafbar war, wenn die Tatsache, die bezeugt ist, nicht erweislich wahr ist. Das Gericht hat angenommen, daß

Der Beweis der Wahrheit des Angeklagten genügt ist. Zunächst ist der Privatkläger homosexuell? De kommt vorwiegend in Betracht die Aussage der Frau v. Elbe. Diese Aussage ist dem Gericht an sich schon glaubwürdig erschienen, aber sie war wesentlich bestärkt durch die Aussagen des Privatklägers selbst. Das Gericht wird durch das nicht beeinflusst, was die Verleumdung geben und etwa hier den Herrn Grafen bewiesene Unwahrscheinlichkeiten vorweisen. Es darf gar nicht daran. Dieser Vorwurf basierte auf Vermellen, die überaus nicht erweisen worden waren, es waren Unterstellungen. Das Gericht ist daher nicht zu der Ansicht gekommen, daß die Frau v. Elbe die Wahrheit gesagt wurde, nach der Vernehmung der Frau v. Elbe: „Herr Graf, sind die Behauptungen, die Ihre frühere Frau gesagt hat, richtig oder hat Ihre Frau einen Meineid geleistet?“ Da hat der Herr Graf geantwortet: Er würde, er würde, um seine Sache günstiger zu gestalten, sagen, diese Aussage ist falsch. Er hat aber als Zeuge nicht in Anspruch genommen. Das Gericht ist daher nicht zu der Ansicht gekommen, daß die Frau v. Elbe die Wahrheit gesagt wurde, nach der Vernehmung der Frau v. Elbe: „Herr Graf, sind die Behauptungen, die Ihre frühere Frau gesagt hat, richtig oder hat Ihre Frau einen Meineid geleistet?“ Da hat der Herr Graf geantwortet: Er würde, er würde, um seine Sache günstiger zu gestalten, sagen, diese Aussage ist falsch. Er hat aber als Zeuge nicht in Anspruch genommen.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.

Das Gericht hat die Angeklagte allein zu prüfen, was der Angeklagte in dem acht Artikel in, die der Angeklagte bezeugt hat, gesagt hat. Es ist unabweisbar, wie er in seiner letzten Worte bedeutet hat, daß er zum Weiter des Herrn Privatklägers in dieser Beziehung gelagt hat. Es kommt nur darauf an, was in den Urteilen steht, und es ist auch ganz unabweisbar, welche Deutung der Angeklagte seinen Worten hier in der Hauptverhandlung gegeben hat. In dem ersten Artikel ist die Rede von zwei Absichten, die beide in geschichtlicher Beziehung verstanden werden können und verschiedene Sinne-Deutungen hätten. Der Angeklagte hat das hier so bedeutet, daß er sagen wollte, der eine sei ein Soden-ankennungs, der bestimmte dem weltlichen Geschlecht zuzurechnen, während der andere sich auf das weltliche Geschlecht abhebe. Nur das hat der Angeklagte in Anspruch genommen. Das Gericht ist aber zu der Ansicht gekommen, daß der Ausdruck „Sodenankennungs“ gegen eine solche Auslegung spricht. Denn daraus ist zu entnehmen, daß das Sinnenempfinden des Privatklägers auch eine bestimmte Richtung gehabt hat und selbstverständlich ist weiter daraus zu entnehmen, daß eine Abweisung vom weltlichen Geschlecht mit einer Zuneigung zum andern Geschlecht dem Kläger zum Vorwurf gemacht werden sollte. Es sollte gesagt werden, daß der Privatkläger sexuell abnormal ist. In dem zweiten Artikel vom 17. November 1906 heißt es: „Er hat für alle seine Freunde und geliebt, einer ist General, ein anderer Stabskommandant, und auch für Herrn v. Dürich ist ein Wäpchen frei gemacht.“ Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet. Hier wird offenbar der Privatkläger als „Weltliche“ bezeichnet.





Hafar stetig, inländischer gut 167,00-175,00, mittel 145-154, gering - -, ausländ. gut - -, mittel - -, Waaad - -,  
Hafar stetig, runder gut 160-165, amerikanischer bunter gut - -  
M - -  
Berlin, 29. Okt. Fröhmarkter (amtlich festgesetzte Preise Weizen, inländ. 225,00-230,00, Roggen, inländ. 205-208, Gerste, inländ. 220,00 mittel und gering 165-175, gute 174 1/2, russische und Donau leichte 165-175, lies ab Bahn u. frei Wagen. Hafar stetig, meckl. meckl. pom., pomm., schles., 184-194, mittel 175-185, gering 170-174, russischer und Donau mittel u. gering - -, russischer fein - -, amer. - -, ab Bahn u. frei Wagen. Mehl, amer. mixed 165-168,00, türkischer 17-18, runder 165,00-166,00 ab Bahn u. frei Wagen. Erbsen, inländische u. ausländische Futterware, mittel 165-180, feine und Taubenerben 190-200, kleine Koerben - - ab Bahn und frei Wagen. Weizenmehl 20 30/75, 22,60, Roggenmehl 20 27,30-29,00, Weizenkleie 12,50-13,50, Roggenkleie 12,50-14,50 ab Mühle.  
Hamburg, 29. Okt. Weizen stetig, meckl. u. ostholstein. 205-213, Roggen stetig, meckl. u. altmärk. 180-205, russ. eif. 9 Paduiole. Okt. Nov. 165,00 M. Gerstefine, adress. eif. Okt. 134,00 M. Hafar holst. u. meckl. 170-180, Mais ruhig. America mixed eif. per Okt. 125,00, ein Plin eif. Okt. 125,00.  
Antwerpen, 29. Okt. Weizen ruhig. Mais fest, Hinter stetig, Gerste fest.  
New York, 29. Okt. [Besag.] Roter Winterweizen, loco 109 1/2 (vorige Tendenz 107 1/2), Winterweizen, Dez. 107 1/2 (110), Mai 111 1/2 (112 1/2), Juni - (-), Juli - (-), Aug. 107 1/2 (-), Dez. 07 1/2 (07 1/2), Jan. 07 1/2 (07 1/2), Mehl 4,55 (4,55). Getreidefracht 3 1/2.  
Chicago, 29. Okt. [Telgr.] Weizen Des. 96 1/2 (97 1/2), Mai 103 1/2 (103 1/2). Mais Dez 67 (67 1/2).

Kartoffelmehl und Stärke.  
Berlin, 29. Okt. Kartoffelmehl und Stärke 23,75-24,25. Feuchte Stärke 13,50.  
Magdeburg, 29. Okt. Kartoffelstärke und -Mehl 24,75-25,00.  
Zucker.  
Hamburg, 29. Okt. neuer 9 Uhr. Röhrenzucker, I. Prod. Basis 88 1/2 Rendement neue Dancon, frei an Bord Hamburg, per Okt. 18,50, Nov. 18,50, Dez. 18,70, März 19,15, Mai 19,40, Aug. 19,70, Ruhig.  
London, 29. Okt. 96% Javazucker ruhig, loco 10 sh. 6 d., Röhrenzucker ruhig, loco 9 sh. 2 1/2 d.  
Paris, 29. Okt. Röhrenzucker ruhig, 88% neue Kondition 23,50 bis 23,75. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 für 100 kg Okt. 26 1/2, Nov. 27 1/2, Jan-April 27 1/2, Mai-Aug. 27 1/2.

**Berliner Börse,**  
29. Oktober.  
(Ergänzung zu den teleph. Meldungen in gestr. Abdruck.)

Bank-Diskont.	
Amsterdam . . . 5/8 London . . . 1/2	
Paris 1/2 Wechs. 6/8 Madrid . . . 3/8	
do. Lombard 7/8 Paris . . . 3/8	
Brüssel . . . 5/8 Petersburg u. . . 3/8	
Christiana . . . 5/8 Warschau . . . 3/8	
Ital. Plätze . . . 5/8 Stockholm . . . 3/8	
Kopenhagen . . . 5/8 Wien . . . 3/8	
Lissabon . . . 4/8 Wien . . . 3/8	

**Goldorten und Banknoten.**

Banknoten per St.	
Schweiz-St. 1000 Fr. . . . .	100,00
Gold-Dollars . . . . .	100,00
Goldgulden, alt . . . . .	100,00
do. do. zu 500 G. . . . .	100,00
do. neue 100 R. (1865) . . . .	100,00
do. zu 500 R. (1865) . . . . .	100,00
Amerik. Noten 2 1/2 Doll. . . . .	100,00
do. Kp. rüh. N. York . . . . .	100,00
Norwegische Banknoten . . . . .	100,00
Oest. Bkn. Abschn. 1000 Kr. . . . .	100,00
Russ. do. zu 100 R. (1865) . . . .	100,00
do. zu 500 R. (1865) . . . . .	100,00
Schwed. Bkn. zu 100 Kr. (1865) . . .	100,00
Russ. Zoll-Coup. 100 G. R. . . . .	100,00
do. do. zu 500 R. . . . .	100,00

**Deutsche Aktien, Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Lose.**

D.R.-Schatzanw. 1904 . . . . .	99,00
Bad. St.-A. 01 unev. 99 . . . . .	100,00
Bremer Anl. 1897-1899 . . . . .	91,00
Hamb. Staatsanl. 1000 . . . . .	100,00
do. do. 1000 . . . . .	92,00
Hessen, 1893-1900 . . . . .	92,00
do. do. 1000 . . . . .	92,00
Ostpreuß. Prov.-Anl. 4 . . . . .	99,00
do. do. 1000 . . . . .	99,00
Rheinprov. IX-XI . . . . .	100,00
Westf. Prov. IX-XI . . . . .	99,00
Fl.-K. Anl. 1897-1900 . . . . .	99,00
Kur- und Neumärker . . . . .	99,00
(Brdg.) Rentenbr. . . . .	99,00
Pomm. Rentenbr. . . . .	99,00
Pommersche do. . . . .	99,00
Sächsische do. . . . .	99,00
Schlesische do. . . . .	99,00
Barmen Stadt-Anl. 3 1/2 . . . . .	99,00
Berlin St.-Synode 02 . . . . .	91,00
Cassel St.-Anl. I. 1901 . . . . .	99,00
Charlottenb. 95,99,02 . . . . .	91,00
Dortmund 1891,98,03 . . . . .	92,00
Dresden 1900 unkl. 14 . . . . .	92,00
Düsseld. 88,92,94,00,03 . . . . .	92,00
Eisenach 1899 unev. 09 . . . . .	92,00
Frankfurt a. M. 1903 R. . . . .	92,00
Glauchau 1894, 1903 . . . . .	91,75
Köln 1900 unev. 06 . . . . .	92,75
Lab. St.-Anl. unkl. 14 . . . . .	92,00
do. 94,96,99,1001,03 . . . . .	92,00
Nürnberg St.-A. 1903 . . . . .	97,00

**Deutsche Eisen-, Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Lose.**

Berlin Hyp. 90% abg. do. . . . .	99,00
Braunschweig. II. 4 . . . . .	97,00
do. XXI, XXII, unkl. 11 . . . . .	97,50
do. XX, XXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. XX, unkl. 1910 . . . . .	99,00
D.Hyp.-B.-Pdb. VII. 4 . . . . .	97,50
do. XI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. XIV unkl. 11 . . . . .	99,00
do. VIII, XIII, A. . . . .	94,25
do. XIII, IX . . . . .	91,00
Gothaer Gr.-Pr.-P. I . . . . .	133,00
do. do. II, unkl. 11 . . . . .	99,00
do. do. III, unkl. 11 . . . . .	99,00
do. do. VI, unkl. 11 . . . . .	97,75
do. IX, unkl. unev. 99 . . . . .	97,00
do. X, unkl. unev. 99 . . . . .	97,00
do. S. VIII . . . . .	91,50
do. S. XI, unkl. 1913 . . . . .	92,00
Hamb. Hyp.-Pdb. . . . .	97,50
do. S. 341 . . . . .	97,50
do. S. 401 . . . . .	98,00
do. S. 410 . . . . .	98,00
do. S. 411 . . . . .	98,00
do. S. 412 . . . . .	98,00
do. S. 413 . . . . .	98,00
do. S. 414 . . . . .	98,00
do. S. 415 . . . . .	98,00
do. S. 416 . . . . .	98,00
do. S. 417 . . . . .	98,00
do. S. 418 . . . . .	98,00
do. S. 419 . . . . .	98,00
do. S. 420 . . . . .	98,00
do. S. 421 . . . . .	98,00
do. S. 422 . . . . .	98,00
do. S. 423 . . . . .	98,00
do. S. 424 . . . . .	98,00
do. S. 425 . . . . .	98,00
do. S. 426 . . . . .	98,00
do. S. 427 . . . . .	98,00
do. S. 428 . . . . .	98,00
do. S. 429 . . . . .	98,00
do. S. 430 . . . . .	98,00
do. S. 431 . . . . .	98,00
do. S. 432 . . . . .	98,00
do. S. 433 . . . . .	98,00
do. S. 434 . . . . .	98,00
do. S. 435 . . . . .	98,00
do. S. 436 . . . . .	98,00
do. S. 437 . . . . .	98,00
do. S. 438 . . . . .	98,00
do. S. 439 . . . . .	98,00
do. S. 440 . . . . .	98,00
do. S. 441 . . . . .	98,00
do. S. 442 . . . . .	98,00
do. S. 443 . . . . .	98,00
do. S. 444 . . . . .	98,00
do. S. 445 . . . . .	98,00
do. S. 446 . . . . .	98,00
do. S. 447 . . . . .	98,00
do. S. 448 . . . . .	98,00
do. S. 449 . . . . .	98,00
do. S. 450 . . . . .	98,00

**Deutsche Eisen-, Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Lose.**

Meckl.-Lw.-B.-A. . . . .	97,00
Leipz. Hyp. . . . .	99,25
do. do. . . . .	99,00
do. S. VII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. VIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. IX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. X, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XXXIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XL, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. XLIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. L, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXIV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXV, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXVI, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXVII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXVIII, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXIX, unkl. 11 . . . . .	97,00
do. S. LXXXX, unkl. 11 . . . . .	97,00

**Deutsche Eisen-, Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Lose.**

Argentin. Eisen 1890 . . . . .	82,00
do. Anl. v. 1897 . . . . .	82,00
Chines. Anl. v. 1890 . . . . .	85,00
do. v. 1895 . . . . .	85,00
do. v. 1896 . . . . .	85,00
Griech. 5% do. v. 1874 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1881 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1884 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1887 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1890 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1893 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1896 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1899 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1902 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1905 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1908 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1911 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1914 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1917 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1920 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1923 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1926 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1929 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1932 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1935 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1938 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1941 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1944 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1947 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1950 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1953 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1956 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1959 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1962 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1965 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1968 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1971 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1974 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1977 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1980 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1983 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1986 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1989 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1992 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1995 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1998 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2001 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2004 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2007 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2010 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2013 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2016 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2019 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2022 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2025 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2028 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2031 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2034 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2037 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2040 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2043 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2046 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2049 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2052 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2055 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2058 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2061 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2064 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2067 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2070 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2073 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2076 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2079 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2082 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2085 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2088 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2091 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2094 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2097 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 2100 . . . . .	47,75

**Deutsche Eisen-, Pfand- und Rentenbriefe, Provinz- und Stadt-Anleihen und Lose.**

Argentin. Eisen 1890 . . . . .	82,00
do. Anl. v. 1897 . . . . .	82,00
Chines. Anl. v. 1890 . . . . .	85,00
do. v. 1895 . . . . .	85,00
do. v. 1896 . . . . .	85,00
Griech. 5% do. v. 1874 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1881 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1884 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1887 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1890 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1893 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1896 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1899 . . . . .	47,75
do. 5% do. v. 1902 . . . . .	47,75